

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 27.08.2021 im Stadtgebiet Rosenheim  
aufgrund der neuen 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
(BayIfSM)**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 IfSG und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 27.08.2021 wegen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 gemäß § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV im Stadtgebiet Rosenheim wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, hilfsweise am Tag nach der Bekanntmachung.

**Begründung:**

**I.**

Am 02.09.2021 ist die 14. BayIfSMV in Kraft getreten. Gemäß § 20 Abs. 2 der 14. BayIfSMV trat die 13. BayIfSMV vom 05.06.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.08.2021 mit Ablauf des 01.09.2021 außer Kraft. Die Bayerische Staatsregierung hat im Zuge des Erlasses der 14. BayIfSMV weitreichende, bayernweite Lockerungen der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verfügt; unter anderem der Wegfall der meisten inzidenzabhängigen Regelungen. Die Regelungen der Allgemeinverfügung beruhten gem. § 27 Abs. 3 der BayIfSMV auf der Überschreitung der 7-Tag-Inzidenz von 100; diese ist entfallen.

**II.**

Zu den Ziffern 1 bis 2:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung aus Ziffer 1 sind in Folge der 14. BayIfSMV bayernweiten Lockerungen gegenstandslos. Die Aufhebung wurde daher im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen und kann mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim  
Rosenheim, 02.09.2021

gez.

Horner  
Oberverwaltungsrat